

VdAK / AEV • 53719 Siegburg

Gesamtverband der
Deutschen Versicherungswirtschaft e.V.
Friedrichstraße 191

10117 Berlin

Mitgliedschaftsrecht/
Rechnungswesen

Frankfurter Straße 84
53721 Siegburg
Telefon: 022 41/108 - 0
Telefax: 02241/108 - 248
Internet: www.vdak-aev.de

Ihr Ansprechpartner:
Herr Sieben
Durchwahl: 266, Fax: 403
Stefan.Sieben@vdak-aev.de

1105bs02
102ISi/k

Ihr Zeichen:

4.4.7 b
Rf/Ve

Ihre Nachricht vom:

27.10.2003

5. November 2003

Gesetz zur Modernisierung der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Modernisierungsgesetz - GMG)

hier: Beitragspflicht von Kapitaleistungen der betrieblichen Altersversorgung

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihr Schreiben, dass wir gern beantworten.

Die **Spitzenverbände der Krankenkassen** haben sich anlässlich ihrer Besprechung am 9. und 10. September 2003 zu Fragen der Kranken- und Pflegeversicherung der Rentner mit den Auswirkungen der Neufassung von § 229 Abs. 1 Satz 3 SGB V durch Artikel 1 Nr. 143 GMG befasst. Sie **sind dabei zu dem Ergebnis gekommen, dass diese Neufassung sich auch auf originäre Kapitaleistungen bezieht.** Durch die Änderung des § 229 Abs. 1 Satz 3 SGB V hat die Vorschrift ihren **Charakter** verändert und zielt nicht mehr auf Kapitalabfindungen allein ab. Die **Wortwahl** "ist eine solche Leistung vor Eintritt des Versicherungsfalles vereinbart oder zugesagt worden" **soll gerade erreichen**, dass es für die **beitragsrechtliche Beurteilung** nicht mehr darauf ankommt, ob die **Versorgungsleistung** als originäre Kapitalzahlung ohne Wahlrecht zu Gunsten einer Rentenzahlung oder als Kapitaleistung mit Option zu Gunsten einer Rentenzahlung zugesagt wird. Die Vorschrift erfasst damit nun drei mögliche Varianten der Kapitaleistung einer betrieblichen Altersvorsorge:

- Kapitaleistung ohne Wahlrecht
- Kapitaleistung mit Option
- Kapitaleistung als echte Abfindung nach Eintritt des Versicherungsfalles (bisherige alleinige Variante).

Alles Weitere dazu entnehmen Sie bitte TOP 5 der Niederschrift über die vorgenannte Sitzung (s. Anlage).

Die von Ihnen darüber hinaus angeführten rechtlichen Bedenken gegen eine Beitragserhebung aus Leistungen der betrieblichen Altersversorgung in den Fällen, in denen die hierzu während der Ansparphase geleisteten Beiträge mit Beiträgen zu den Sozialversicherungssystemen belegt waren, teilen wir nicht. Solche Einwände hat das BSG mit Urteil vom 28.1.1999 - B 12 KR 19/98 R - zurückgewiesen. Es ging darin zwar um die Beitragspflicht von freiwillig Versicherten bei Unterhaltsleistungen. Das BSG hat aber festgestellt, dass es im Sozialversicherungsrecht keinen Grundsatz gibt, nach dem eine Einnahme nicht mehrfach mit Beiträgen belegt werden kann, und hervorgehoben, dass es letztlich um unterschiedliche Versicherungsverhältnisse geht. Diese Betrachtungsweise gilt auch für Versorgungsleistungen einerseits und dem dazu gehörenden Beitragsaufwand andererseits. Während der Ansparphase ist der Sozialversicherte über die Arbeitnehmerversicherung in das Sozialversicherungssystem integriert. Die sozialversicherungspflichtigen geldwerten Vorteile aus den Beiträgen zu Direktversicherungen und Pensionskasse unterfallen dann dem für dieses Versicherungsverhältnis typischen Einnahmebegriff des Arbeitsentgelts. In der Rentnerphase ist der Versicherte nicht mehr als Arbeitnehmer (Aktiver) versichert, sondern als Rentner oder Versorgungsempfänger (Passiver).

Während im Steuerrecht die Steuerpflicht über das gesamte Leben des Versicherten wirkt, besteht diese einheitliche Betrachtungsweise im Sozialversicherungsrecht gerade nicht. Das Solidaritätsprinzip der gesetzlichen Krankenversicherung ist insoweit der von Ihnen am Steuerrecht orientierten Betrachtungsweise nicht zugänglich.

Das **BMGS** sowie die **übrigen Spitzenverbände der Krankenkassen** erhalten einen Abdruck dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

Norbert Minn

Anmerkung von Streitgenossen nach § 73 Abs 2 Nr 2 SGG im Rahmen der Recherchen:

Mit dem vorstehenden Schreiben nahm das Schicksal einer angeblichen Beitragspflicht ohne Rechtsgrundlage seinen Lauf auch für die schon bei Vertragsabschluss vereinbarten Kapitalzahlungen mit einem betrieblichen Bezug aus einer Direktversicherung. Die Falschauslegung der Lobbyisten der gesetzlichen Krankenkassen zielte darauf ab, auch die Kapitalzahlung aus einer betrieblichen Altersversorgung (Vertragstyp „Birne“) ohne jegliche Differenzierung als Versorgungsleistung (Vertragstyp „Apfel“) zu fingieren, um sie der Beitragspflicht zu unterwerfen. Es stellt sich also juristisch die Frage, wodurch und warum die zwei **nachweisbar** ungleichen Versicherungstypen ihren „Charakter“ nach dem GMG Artikel 1 Nr. 143 vom 14.11.2003 so verändert haben, dass sie unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften immer gleich verarbeitet werden dürfen? Durch die Gesetzesänderung zum GMG Artikel 1 Nr. 143 vom 14.11.2003 wurde weder der Charakter einer „Versorgungsleistung“ verändert noch wurde den Versorgungsbezügen nach § 229 SGB V, als der Rente vergleichbare Einnahmen ein

neuer Vertragstyp hinzugefügt. Auch hat sich am Regelwerk des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG) vom 1974 nichts geändert, wie eine Ausarbeitung des Wissenschaftlichen Dienstes (WD9) des Deutschen Bundestages vom 25.07.2014 auf den Seiten 26 – 28 ergab.

Fatalerweise sind die nach dem Geschäftsverteilungsplan zuständigen BSG - Richter des 12. Senats mit ihrer bisherigen Rechtsprechung unter Mithilfe der Sozialverbände VdK und SoVD als Rechtsschutz von Klägern sowie des Deutschen Sozialrechtsverbandes und seiner korporativen Mitglieder und Einzelmitglieder **ausnahmslos** den Wunschvorstellungen der Spitzenverbände der gesetzlichen Krankenkassen aus dem Gesetzentwurf zur BT-DS 15/1525, Seite 139 vom 08.09.2003 gefolgt und nicht nach dem Wortlaut des GMG Artikel 1 Nr. 143 und haben damit aus den Vertragstyp, Versicherungstyp, „Birne“ mit Hilfe von juristisch nicht anwendbaren Kriterien „betrieblicher Bezug“ lt. Medien-Information Nr. 30/06 vom 14.09.2006 nach dem BSG-Urteil B 12 KR 1/06 R vom 13.09.2006 - zu dem keine Verfassungsbeschwerde eingereicht wurde - und der „Versicherungsnehmereigenschaft“ eine Versorgungsleistung **gesetzesübersteigend** konstruiert nach einer nur abstrakt-generellen Vorgabe durch den Gesetzgeber ohne dessen Normsetzung zur Beitragspflicht, um damit die vorsätzlich organisierte Zwangsverbeitragung ohne Rechtsgrundlage und ohne Beachtung von 1 BvR 1243/88 zur Randnummer 20 vom 03.11.1992 zunächst zu legalisieren unter Verletzung von § 31 Abs. 1 BVerfGG, Artikel 20 Abs. 3 GG, Artikel 97 Abs. 1, zweiter Satzteil GG, gleichlautend in § 25 DRiG aufgeführt sowie § 4 Abs. 1 DRiG und zu 1 BvR 1660/08, Rn. 8 – 17, denn aus dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts zu 1 BvR 1660/08 vom 28.09.2010 kann die Bestätigung abgeleitet werden, dass ein „Apfel“ = Versorgungsleistung (gemäß § 229 SGB V und innerhalb dem Regelwerk des Betriebsrentengesetzes sowie den gesetzlichen Vorschriften unterworfen) ein „Apfel“ und eine „Birne“ = Kapitalzahlung (bei Vertragsabschluss rechtsverbindlich vereinbarte Versicherungsleistung außerhalb von § 229 SGB V und außerhalb vom Regelwerk des Betriebsrentengesetzes angesiedelt, eben keine „der Rente vergleichbare Einnahme“ gemäß den rechtsverbindlichen Vertragsbedingungen) eine „Birne“ bleibt.

Eine Beitragspflicht besteht deshalb nur für den Vertragstyp „Apfel“ - die Beitragsfreiheit auf jeden Fall nur für den Vertragstyp „Birne“. Das ist zurzeit die Gesetzeslage nach der Gesetzesänderung zum GMG Artikel 1 Nr. 143 vom 14.11.2003 und bestätigt durch die Rechtsprechung des BVerfG zu 1 BvR 1243/88, Rn. 20, zu 1 BvR 1924/07, Rn. 14, zu 1 BvR 1660/08, Rn. 8 – 17 sowie zur BT-DS 17/8780 vom 08.03.2012 zu Petitionen, auch wenn es bis heute die zuständigen Amts- und Mandatsträger und die Richter des BSG, LSG und SG nicht wahrhaben wollen/dürfen.

Die unterschiedlichen Vertragstypen „Apfel“ und „Birne“ als „Kernobst“ (hier unter gesetzliche Krankenversicherung – Beiträge) zu deklarieren, um sie gemeinsam der Beitragspflicht zu unterwerfen, verletzt u.a. nicht nur Art. 3 Abs. 1 GG.

Alle Beweisunterlagen liegen vor und können nachgelesen werden unter:

www.zwangsverbeitragung.de/Hintergruende_und_Verursacher

www.zwangsverbeitragung.de/Beweisunterlagen/BVerfG

www.dvg-ev.org Aktivitäten – Rechtliches

www.dvg-ev.org Aktivitäten – Petitionen